

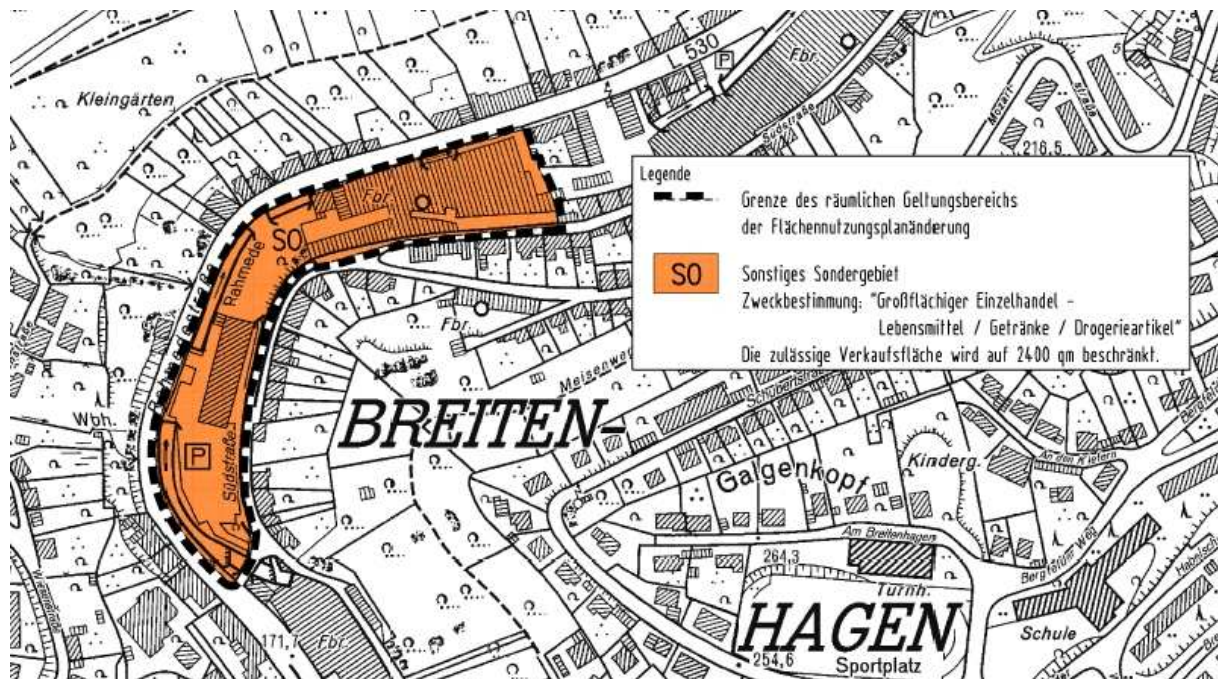
Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans -Bereich „Nahversorgungszentrum Rahmede“- Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2012 die Einleitung des Verfahrens zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes -Bereich „Nahversorgungszentrum Rahmede“ – beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 20.09.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Gegenstand des Verfahrens ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets (SO) für großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Lebensmittel / Getränke / Drogerieartikel“, wobei die zulässige Verkaufsfläche auf maximal 2.400 qm beschränkt wird.

Die Grenzen des zukünftigen räumlichen Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.11.2013 beschlossen, den Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes -Bereich „Nahversorgungszentrum Rahmedestraße“- gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Planentwurf sowie die schriftlichen Begründung mit dem integrierten Umweltbericht liegen in der Zeit vom **13. März - 14. April 2014** im Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, während der allgemeinen Dienststunden (montags - freitags 8.30 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen auch unter www.altena.de auf den Internetseiten der Stadt Altena eingesehen werden.

Neben dem Umweltbericht liegen keine umweltbezogene Informationen oder nach Einschätzung der Stadt Altena wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Altena (Westf.), den 28.02.14

Dr. Hollstein
Bürgermeister